

§ 43 KOG Sprachliche Gleichbehandlung

KOG - KommAustria-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 43.

Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at